

Statuten

Basketballclub Seuzach-Stammheim



Allgemeines

Im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung sind alle Personen in der männlichen Bezeichnung aufgeführt. Die Statuten gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Statuten sind für alle Mitglieder auf der Homepage des Basketballclub Seuzach-Stammheim ersichtlich.

Im Text verwendete Abkürzungen

Basketballclub Seuzach-Stammheim	BCSST
Generalversammlung	GV
Jugend und Sport	J+S

Verlauf

Datum	Änderungen
17.05.2011	Schlussbestimmung der ersten Statuten des BCSST
31.05.2016	Statutenänderungen zum Bezug des Vorstands zu Stammheim und Anpassung des Bussenreglements
03.06.2018	Statutenänderungen zur Finanzkompetenz und zur Zusammensetzung des Vorstandes

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	2
Im Text verwendete Abkürzungen	2
Verlauf.....	2
Name, Sitz und Zweck.....	5
Name und Sitz	5
Art. 1 Name, Sitz	5
Zweck	5
Art. 2 Zweck	5
Art. 3 Neutralität	5
Art. 4 Mitgliedschaft des Vereins	5
Mitgliedschaft	5
Mitgliedschaftskategorien	5
Art. 5 Mitglieder	5
Art. 6 Aktivmitglieder	5
Art. 7 Passivmitglieder.....	5
Art. 8 Ehrenmitglieder.....	6
Mutationen.....	6
Art. 9 Eintritte	6
Art. 10 Austritte	6
Art. 11 Ausschluss.....	6
Art. 12 Mutationsmeldung.....	6
Pflichten der Mitglieder	6
Art. 13 Interesse des Vereins	6
Art. 14 Mitgliederbeiträge	6
Art. 15 Besuch der GV	6
Art. 16 Unfallversicherung	7
Art. 17 Aufgabenpflicht.....	7
Art. 18 Besuchspflicht.....	7
Rechte der Mitglieder.....	7
Art. 19 Stimm- und Wahlrecht	7
Organisation.....	7
Vereinsjahr	7
Art. 20 Vereinsjahr	7
Organe	7
Art. 21 Organe.....	7

Statuten Basketballclub Seuzach-Stammheim

Generalversammlung.....	7
Art. 22 Oberstes Organ	7
Art. 23 Einladung.....	8
Art. 24 Anträge	8
Art. 25 Geschäfte/Traktanden	8
Art. 26 ausserordentliche GV	8
Art. 27 Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 28 Mehrheit.....	8
Vorstand	8
Art. 29 Zusammensetzung	8
Art. 30 Amtsdauer	9
Art. 31 Konstitution	9
Art. 32 Sitzungen.....	9
Art. 33 Aufgaben	9
Art. 34 Beschlussfähigkeit.....	9
Rechnungsrevisoren	9
Art. 35 Rechnungsrevisoren	9
Finanzen	10
Art. 36 Finanzierung	10
Art. 37 Haftbarkeit	10
Art. 38 Überschüsse.....	10
Art. 39 Finanzkompetenz des Vorstandes	10
Auflösung	10
Art. 40 Auflösung des Vereins	10
Statuten.....	10
Art. 41 Statutenrevision	10
Schlussbestimmung	10
Art. 42 Statutengenehmigung.....	10

Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1 Name, Sitz

Der Basketballclub Seuzach-Stammheim (im Folgenden BCSST genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Seuzach. Er entstand im Jahre 2011 durch die Fusion des 1990 gegründeten Basketballclub Seuzach sowie dem 1998 gegründeten Basketballclub Stammheim.

Zweck

Art. 2 Zweck

Der BCSST bezweckt die Pflege des Basketballsportes für Mitglieder aller Altersstufen in Seuzach und Stammheim und fördert die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er nimmt am Spielbetrieb von Probasket und Swissbasket teil und legt Wert auf Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 3 Neutralität

Der BCSST ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der BCSST ist Mitglied des Nord-Ostschweizer Basketballverband (Probasket) und gehört dem Schweizerischen Basketballverband (Swiss Basketball) an. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Mitgliedschaft

Mitgliedschaftskategorien

Art. 5 Mitglieder

Der BCSST besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 6 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann Aktivmitglied werden. In den Verein wird aufgenommen, wer aktiv den Basketballsport ausüben will. Aktivmitglieder nehmen in der Regel am Training bzw. an den Meisterschaft- und Freundschaftsspielen sowie an den Wettkämpfen teil.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Voraussetzungen von Art. 6 nicht erfüllen, die aber mit einer Mitgliedschaft ihr Interesse am BCSST bezeugen wollen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Mit der Ehrenmitgliedschaft können Personen geehrt werden, welche sich um den Verein oder den Basketballsport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Mutationen

Art. 9 Eintritte

Der Eintritt in den BCSST kann jederzeit erfolgen. Clubintern ist es möglich in mehreren Mannschaften aktiv teilzunehmen. Kandidaten für die Aktivmitgliedschaft müssen vor ihrer Aufnahme vier Trainings besucht haben. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Bewerbern ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

Art. 10 Austritte

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Austrittsgesuche werden in der Regel auf Ende des Vereinsjahres genehmigt.

Art. 11 Ausschluss

Über Ausschlüsse von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Mitglieder, die ihre Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

Art. 12 Mutationsmeldung

Die GV ist über Mutationen zu informieren.

Pflichten der Mitglieder

Art. 13 Interesse des Vereins

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung sowie der Trainer zu unterziehen.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der GV jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Erfolgt der Beitritt während des Vereinsjahres, ist der Mitgliederbeitrag anteilmässig zu entrichten. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der ganze Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Zahlung des Mitgliederbeitrages ist im August fällig. Von der Beitragspflicht befreit sind Trainer, Schiedsrichter und Mitglieder des Vorstandes. Sie haben nur für die Spieler-, Schiedsrichter- und/oder Offiziellenlizenz aufzukommen.

Art. 15 Besuch der GV

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist eine Busse gemäss separatem Bussenreglement zu bezahlen. Abmeldungen müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Besuch der GV von Eltern der minderjährigen Vereinsmitglieder wird aktiv gefördert. Ihnen steht jedoch kein Wahlrecht zur Verfügung.

Art. 16 Unfallversicherung

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Art. 17 Aufgabenpflicht

Neue Mitglieder ab 16 Jahren müssen im ersten Jahre keiner Aufgabe nachkommen. Im zweiten Jahr müssen sie entweder eine Offiziellenlizenz erwerben, sich für einen Schiedsrichterkurs melden oder einen Trainerlehrgang (Jugend und Sport Kurs) absolvieren. Weiter müssen Aktivmitglieder mindestens an 2 Anlässen pro Jahr einen Arbeitseinsatz leisten. Sonst werden sie gemäss separatem Bussenreglement gebüsst.

Art. 18 Besuchspflicht

In der Regel finden 1-2 Trainings pro Woche statt, welche regelmässig und pünktliche zu besuchen sind.

Rechte der Mitglieder

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

Die Aktivmitglieder besitzen an der GV das Stimm- und Wahlrecht und haben das Recht Anträge zu stellen.

Organisation

Vereinsjahr

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres.

Organe

Art. 21 Organe

Die Organe des BCSST sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 22 Oberstes Organ

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche GV findet zu Beginn des Vereinsjahres statt.

Art. 23 Einladung

Die Einladung erfolgt schriftlich unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 24 Anträge

Anträge sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. Sämtliche Stimm- und Wahlberechtigten haben an der GV das Recht, zu den zu behandelnden Traktanden und Geschäfte, Anträge zu stellen.

Art. 25 Geschäfte/Traktanden

Der ordentlichen GV steht zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für ein Vereinsjahr
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für ein Vereinsjahr
- Beschliessen von Statutenrevisionen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Ehrungen

Weitere Geschäfte können traktandiert werden.

Art. 26 ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt.

Art. 27 Stimm- und Wahlrecht

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Alle an der GV teilnehmenden Aktiv- und Vorstandsmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 28 Mehrheit

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen, Auflösungen, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfach Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Im Vorstand müssen folgende Ämter besetzt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassierer
- Technischer Leiter
- J+S Verantwortlicher

Zu den Vorstandssitzungen können Trainer, Schiedsrichter etc. eingeladen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder dauert ein Jahr. Rücktritte sind dem Vorstand mündlich 2 Monate vor Ablauf der Amtszeit mitzuteilen.

Art. 31 Konstitution

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten selbst. Er ist das Führungsorgan des Vereins.

Art. 32 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Vereinsjahr.

Art. 33 Aufgaben

Dem Vorstand steht zu:

- Vertretung des BCSST nach aussen
- Vollziehung der Beschlüsse der GV
- Einsetzung der Trainer und Trainingsleiter
- Koordination der Trainings und Spiele
- Koordination der J+S Belange
- Koordination der Schiedsrichter- und Trainerausbildung
- Behandlung von Aufnahme und Ausschluss gemäss Art. 9 und 11
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- Protokollführung aller Sitzungen inklusive GV
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Versicherungswesen
- Sponsorenkorrespondenz
- Übernahme von Anlässen

Art. 34 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten und durch Kollektivunterschriften der übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweien.

Rechnungsrevisoren

Art. 35 Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren sind zwei Personen zu wählen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es können auch Aussenstehende als Revisoren eingesetzt werden. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag bezüglich Abnahme der Jahresrechnung.

Finanzen

Art. 36 Finanzierung

Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge und Geschenke
- Erträge aus Anlässen
- Sponsorengeldern
- Ertrag des Vereinsvermögens

Art. 37 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 38 Überschüsse

Über die Verwendung von Überschüssen der Jahresrechnung entscheidet der Vorstand.

Art. 39 Finanzkompetenz des Vorstandes

Der Vorstand besitzt eine Finanzkompetenz über 3000,- Fr. Das heisst, dass Ausgaben, die über 3000,- Fr. vom Budget abweichen, durch die GV genehmigt werden müssen.

Auflösung

Art. 40 Auflösung des Vereins

Der Beschluss auf Auflösung des BCSST kann nur von der GV und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Aktivmitglieder gefasst werden. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

Statuten

Art. 41 Statutenrevision

Diese Statuten können von jeder Generalversammlung geändert werden und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Schlussbestimmung

Art. 42 Statutengenehmigung

Diese Statuten wurden am 03. Juni 2018 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar